

Besoldungsverordnung für Behördenmitglieder der Katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

(vom 27. November 2012)

1. Zweck

§1. Diese Verordnung regelt die Entschädigung für alle Behördenmitglieder der Katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon gemäss §38 Gesetz über die politischen Rechte.

2. Entschädigung

- §2. Den Behördenmitgliedern werden jährlich folgende Entschädigungen ausgerichtet:
 - a) Mitglieder der Kirchenpflege

a.	Präsident		CHF 6'000
b.	Vize-Präsident (einschl. Kommunikation, IT)		CHF 3'000
C.	Gutsverwalter		CHF 6'000
d.	Personalverantwortlicher		CHF 4'000
e.	Liegenschaftsverwalter		CHF 3'000
f.	Protokollführer / Archivar		CHF 3'000
g.	Korrespondenzaktuar		CHF 2'500
		Total	CHF 27'500

b) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

a.	Präsident		CHF 850
b.	Aktuar		CHF 500
C.	Übrige Mitglieder (3x)		CHF 250
		Total	CHF 2'100

- c) Zusätzlich steht der Kirchenpflege ein Betrag von jährlich CHF 2'500 zur Verfügung, mit dem besondere, einmalige Leistungen von einzelnen Behördenmitgliedern auf besonderen Beschluss der Kirchenpflege entschädigt werden können.
- §3. Die Kirchenpflege kann die Ansätze für einzelne Aufgaben im Rahmen des Totalbetrages ändern.
- §4. Mit dieser Entschädigung sind alle amtlichen Verrichtungen, einschliesslich kürzere Besprechungen von weniger als einer Stunde, sowie Fahr- und Telefonspesen, abgegolten. Vorbehalten bleiben der Anspruch auf Sitzungs- und Taggelder sowie auf Spesenersatz bei auswärtigen Verrichtungen.
- §5. Die Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise per Juni 2012 (Indexbasis Dezember 2010). Sie können auf Beschluss der Kirchgemeindeversammlung jeweils auf den Beginn der Legislaturperiode der Teuerung angepasst werden. Die erste Anpassung erfolgt frühestens auf den 1. Januar 2015.

e-mail k.o.grosse-holz@swissonline.ch

3. Sitzungs- und Taggelder

- §6. Die Behördenmitglieder und Mitglieder der von der Kirchenpflege bestellten Kommissionen erhalten ein Sitzungs- oder Taggeld bei der Teilnahme
 - a) an Sitzungen der Gesamtbehörde bzw. Kommissionen,
 - an Sitzungen und Tagungen anderer Gremien, zu denen sie durch Beschluss der Behörde im Einzelfall oder als Delegierte abgeordnet sind, oder zu denen sie durch eine Ober- oder Kontrollinstanz (z.B. Synodalrat, Rekurskommission, Revision) aufgeboten sind,
 - c) an Sitzungen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabe.
- §7. Für die Höhe der Sitzungs- und Taggelder ist einzig der gesamte Zeitaufwand für die Sitzung massgeblich. An- und Abreisezeiten werden dabei nicht berücksichtigt. Im Einzelnen werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a)	Kurz-Sitzung (mindestens 1 Stunde, bis 2 Stunden)	CHF 45
	Sitzung (mindestens 2 Stunden, bis 4 Stunden)	CHF 90
c)	Halber Tag (mindestens 4 Stunden, bis 6 Stunden)	CHF 150
d)	Ganzer Tag (mindestens 6 Stunden)	CHE 210

- §8. Für die Ausrichtung von Sitzungs- und Taggelder gemäss §7b), §7c), und §7d) ist die Erstellung eines Protokolls der jeweiligen Sitzung(en) erforderlich. In jedem Fall ist für die Ausrichtung der Sitzungs- und Taggelder die Angabe der Teilnehmer der Sitzung erforderlich.
- §9. Jenes Behörden- oder Kommisionsmitglied, welches das Protokoll der jeweiligen Sitzung erstellt, erhält den doppelten Satz des Sitzungs- oder Taggelds.

4. Spesen

§10. Bei auswärtigen Verrichtungen werden den Behörden- und Kommissionsmitgliedern die effektiv belegten Auslagen vergütet. Es gelten die Bestimmungen des Spesenreglements gemäss Anstellungsordnung für Angestellte der Katholischen Kirche im Kanton Zürich.

5. Schlussbestimmungen

§11. Diese Besoldungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 5. Januar 1988 und die darauf basierende Revision vom 18. März 2002.

Illnau-Effretikon, 25. Okt. 2012,

Katholische Kirchenpflege Illnau-Effretikon

Der Präsident

Der Gutsverwalter

Christoph Spiria

Dr. Karl-Otto Grosse-Holz